

Allgemeine Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 5 BbgPJMDSG)

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Brandenburg an der Havel verarbeitet personenbezogene Daten der Strafgefangenen und Untergebrachten und von deren Angehörigen sowie der Besucherinnen und Besucher im Rahmen des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes (BbgPJMDSG), des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG) und des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG). Dieses Merkblatt enthält allgemeine Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den wichtigsten Ansprechpartnern und zu den Zwecken, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlicher für den Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

JVA Brandenburg an der Havel
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
- vertreten durch die Anstaltsleiterin -

verantwortlich.

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte können betroffene Personen sich nicht nur an den Verantwortlichen, sondern auch an die behördliche Datenschutzbeauftragte Justizvollzug des Landes Brandenburg wenden. Sie ist unter der Anschrift

Behördliche Datenschutzbeauftragte für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

BDSB.Justizvollzug@mdj.brandenburg.de

erreichbar. Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet, soweit sie hiervon nicht von der betroffenen Person entbunden wurde.

Betroffene Personen haben das Recht, sich mit Beschwerden an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

(LDA Brandenburg)
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Poststelle@LDA.Brandenburg.de

zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies gestattet oder die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat. Je nach dem Zweck der Datenverarbeitung existieren verschiedene Rechtsgrundlagen.

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafvollstreckung

Die JVA Brandenburg a. d. H. verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich zu Zwecken der Strafvollstreckung, denn der Strafvollzug und die Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind Teil der Strafvollstreckung. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich im **Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz** und in den Abschnitten über den Datenschutz im **Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz** (§§ 121 ff. BbgJVollzG) sowie im **Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (§§ 106 ff. BbgSVVollzG).

Nach diesen Bestimmungen verarbeitet die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten **für vollzugliche Zwecke** (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 BbgPJMDSG). Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen und Untergebrachten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs (§ 122 Absatz 2 BbgJVollzG, § 107 Absatz 2 BbgSVVollzG). Zur Erreichung des Vollzugsziels benötigt die JVA Brandenburg a. d. H. beispielsweise bereits zu Beginn der Haftzeit personenbezogene Daten für die Durchführung des Diagnoseverfahrens.

Die oben genannten Gesetze werden Strafgefangenen und Untergebrachten auf Verlangen zugänglich gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 BbgJVollzG, § 6 Absatz 1 Satz 4 BbgSVVollzG). Andere betroffene Personen können sie auf der Homepage des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg unter dem Link „[Bravors](#)“ abrufen.

Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

Werden personenbezogene Daten in Einzelfällen – z. B. zur Übermittlung an Sozial- oder Ausländerbehörden – zu anderen als den oben genannten Zwecken verarbeitet, so richtet sich diese Datenverarbeitung nach den Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung** und dem daran angepassten **Brandenburgischen Datenschutzgesetz**. Auch eine solche Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn die betroffene Person vorher ausdrücklich in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien

Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten oder biometrische Daten, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung vollzuglicher Zwecke unerlässlich ist.

Die Rechte der betroffenen Person

Nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz haben Personen, deren personenbezogene Daten von der Justizvollzugsanstalt verarbeitet werden, das Recht auf

Auskunft, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 40 BbgPJMDSG)

Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten oder Vervollständigung unvollständiger Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

Löschung personenbezogener Daten, wenn deren Verarbeitung nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 41 BbgPJMDSG)

Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 42 BbgPJMDSG)

Kosten

Die Tätigkeit des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz ist unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Eingaben kann die Behörde sich jedoch weigern, tätig zu werden.

Die Inanspruchnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für den das Recht auf Akteneinsicht ist grundsätzlich unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen kann die Landesbeauftragte eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Eingabe tätig zu werden.